

## XIV.

### Verfahrensrecht

#### 1. Zivilprozeß

Was das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten anbelangt, ist es wichtig zu wissen, daß die Klagen entweder beim **Amtsgericht** oder beim **Landgericht** eingelegt werden.

Gegen ein Urteil des Amtsgerichts kann in der Regel **Berufung** beim **Amtsgericht** eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils, spätestens aber innerhalb fünf Monaten seit der Verkündung des Urteils erfolgt sein.

Bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes mindestens 50 DM beträgt.

In dem Verfahren vor dem **Landgericht** muß sich der Kläger und der Beklagte grundsätzlich durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Jedes Gerichtsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der **Gebühren** richtet sich dabei nach der Höhe des Streitwertes; danach richten sich auch die Gebühren für die Rechtsanwälte.

Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Unterhalt, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, der kann das **Armenrecht** beantragen. Dem Gesuch ist ein von der zuständigen Gemeindebehörde gegebener Armenschein beizufügen, durch den bezeugt wird, daß der Antragsteller zur Zahlung der Prozeßkosten nicht in der Lage ist, ohne dabei den notwendigen Unterhalt für sich und seine Familie zu beeinträchtigen. Die Gewährung erfolgt nur, wenn der Prozeß hinreichend Aussicht auf Erfolg hat.

Während gewöhnliche Ausländer auf Verlangen des Beklagten die Prozeßkosten als **Sicherheitsleistung** vor auszahlen müssen, sind die heimatlosen Ausländer und sonstigen ausländischen Flüchtlinge hierzu nicht verpflichtet.

#### Pfändung

Ein Arbeitseinkommen kann nicht gepfändet werden, wenn der Monatslohn 169,—, der Wochenlohn 39,— und der Taglohn 6,50 DM nicht übersteigt. Soweit das Einkommen diese Beträge übersteigt, ist die Pfändung bis zu drei Zehntel des Mehrbetrages möglich.

Hat der Schuldner einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich

der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 39,— DM monatlich (9,40 DM wöchentlich, 1,60 DM täglich) höchstens um 130,— DM monatlich (31,20 DM wöchentlich, 5,20 DM täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages um ein weiteres Zehntel, mindestens um 19,50 DM monatlich (4,70 DM wöchentlich, 0,80 DM täglich), höchstens um 65,— DM monatlich (15,60 DM wöchentlich, 2,60 DM täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 130,— DM (31,20 DM wöchentlich, 5,20 DM täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.

Für Unterhaltsansprüche gelten besondere Bestimmungen (§ 850d ZPO).

In Härtefällen kann das Gericht auf Antrag des Schuldners vom pfändbaren Teil des Einkommens ausnahmsweise einen Teil belassen (§ 850f ZPO).

## 2. Strafprozeß

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden (Art. 104, 1 GG).

Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig festgenommen ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen (Art. 104, 3 GG).

Die zuständigen Behörden der alliierten Streitkräfte dürfen einen Verdächtigen, der nicht Deutscher ist, für die Dauer von 21 Tagen in eigenen Gewahrsam nehmen und selbst alle Vernehmungen und sonstigen Ermittlungen führen.<sup>1)</sup>

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Dem Angeklagten müssen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgegeben werden.

Bei der Verurteilung erfolgt stets eine Belehrung darüber, welches Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden kann. Die Berufung muß innerhalb einer Woche nach Verkündung des

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 6 Ziff. b) des Truppenvertrages (BGBl. 1955 II 321).

Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes ist empfehlenswert und in bestimmten Fällen (§ 140 StPO) unerlässlich.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abge-  
schlossenen Verfahrens ist zugunsten des Verurteilten zulässig:

- a) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder gefälscht war,
- b) wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu seinen Ungunsten abgegebenen Zeugnis oder Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat,
- c) wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich hierbei einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, und er hierfür in einem gerichtlichen Strafverfahren mit öffentlicher Strafe bestraft werden kann,
- d) wenn ein zivilrechtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist,
- e) wenn neue Tatsachen oder Beweismaterial beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind.